

# Verordnung über die Lernenden

RRB vom Nr. 2003/1163 vom 24. Juni 2003

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, § 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup>, Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978<sup>3)</sup>, § 146 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup> und auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>5)</sup>

beschliesst:

## § 1. *Entstehung und Beendigung des Lehrverhältnisses*

<sup>1</sup> Dienststellen, die über eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zur Ausbildung von Lernenden verfügen, sind ermächtigt, diese vertraglich anzustellen und allenfalls Lehrverhältnisse aufzulösen.

<sup>2</sup> Der Amtschef oder die Amtschefin unterzeichnet den Lehrvertrag namens des Kantons Solothurn und teilt dem Personalamt eine allfällige Auflösung des Lehrverhältnisses mit. Eine Kopie des Lehrvertrages ist dem Personalamt zuzustellen.

## § 2. *Modell-Lehrgänge*

<sup>1</sup> Die Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau richtet sich nach dem Modell-Lehrgang der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

<sup>2</sup> Die Ausbildung für die Bürolehre richtet sich sinngemäss nach dem in Absatz 1 erwähnten Modell-Lehrgang.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für alle andern Lehrgänge richtet sich nach den Modell-Lehrgängen der entsprechenden Berufsverbände.

## § 3. *Verantwortung für die Modell-Lehrgänge*

Der Amtschef oder die Amtschefin ist für die Ausbildung der Lernenden nach dem entsprechenden gültigen Modell-Lehrgang verantwortlich und kann für die Dienststelle einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin bezeichnen.

## § 4. *Verwaltungsinterne Berufsbildungskommission*

<sup>1</sup> Das Personalamt setzt eine verwaltungsinterne Berufsbildungskommission ein. Dieser gehören von Amtes wegen an:

- <sup>1)</sup> BGS 111.1.
- <sup>2)</sup> BGS 416.111.
- <sup>3)</sup> SR 412.10.
- <sup>4)</sup> BGS 416.14.
- <sup>5)</sup> BGS 126.1.

# 126.371.2

- a) pro Departement die für die departementsinterne Koordination der Ausbildung von Lernenden zuständige Person;
- b) eine Vertretung des Personalamtes;
- c) eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung;
- d) drei Lernende;
- e) weitere Departementsvertretungen nach Bedarf.

<sup>2</sup> Die Kommission bearbeitet allgemeine Fragen der Ausbildung von Lernenden. Den Vorsitz führt der Vertreter oder die Vertreterin des Personalamtes.

## § 5. Besoldung

<sup>1</sup> Die monatliche Besoldung der Lernenden in der kantonalen Verwaltung beträgt:

<b>Lehrart</b>	<b>Franken im 1. Lehrjahr</b>	<b>Franken im 2. Lehrjahr</b>	<b>Franken im 3. Lehrjahr</b>	<b>Franken im 4. Lehrjahr</b>
Lehre als Kaufmann/frau	630	820	1'130	--
Lehre als Büroangestellte/r	--	820	--	--
Lehre als Kaufmann/frau nach Lehre als Büroangestellte/r	--	1'130	1'600	--
Praktikumsjahr für Absolventen/innen privater Handelsschulen	--	--	1'130	--
Lehre als Koch oder Köchin	930	1'080	1'260	--
Lehre als Diätkoch oder -köchin	--	--	--	2'940
Lehre als Informatiker/in	630	820	1'130	1'300
Lehre als Mediamatiker/in	630	820	1'130	--
Lehre als Bauzeichner/in	520	660	900	1'200
Lehre als Informations- und Dokumentationsassistent/in	630	820	1'130	--
Lehre als Maler/in	630	820	1'130	--
Lehre als Hauswirtschafter/in	1'000	1'200	1'400	--
Lehre als Betriebspraktiker/in	630	820	1'000	--
Anlehre als Fahrzeugwart/in	630	820	--	--
Anlehre als Strassenwart/in	630	820	--	--
Anlehre als Kommunalgehilfe/in	630	820	--	--
Anlehre als Hauswart/in	630	820	--	--
Anlehre als Haushalthelfer/in	820	--	--	--
Anlehre als Restaurationsangestellte/r	930	1'080	--	--

<sup>2</sup> Den Lernenden an der Schule für Mode und Gestaltung in Olten sowie den Lernenden im Zeitzentrum in Grenchen wird keine Besoldung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Wer sich in einer Anlehre als Restaurationsangestellter oder -angestellte oder als Haushalthelfer oder -helferin oder in einer Lehre als Koch oder Köchin bzw. Diätkoch oder -köchin befindet, erhält für Dienste an Samstagen und Sonntagen eine Inkonvenienzentschädigung von 5.90 Franken pro Stunde.

<sup>4</sup> Die Lernenden erhalten einen 13. Monatslohn. Er wird im Dezember ausbezahlt. Im 1. Lehrjahr, im Lehrabschlussjahr und beim vorzeitigen Austritt wird er anteilmässig ausgerichtet.

<sup>5</sup> Die Lernenden können im Rahmen der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (MAB) für das Staatspersonal einen Leistungsbonus zu Lasten des Leistungsbonus-Kredits der Dienststelle erhalten. Die Leistungen im Berufsschulunterricht dürfen nicht in die Beurteilung einbezogen werden.

#### § 6. Schnupperlehren

Der Amtschef oder die Amtschefin kann Berufswahlpraktikanten oder -praktikantinnen aufnehmen. Diesen können sie zu Lasten des Besoldungskredites der Dienststelle eine Anerkennung im Wert von höchstens 10 Franken pro Tag ausrichten.

#### § 7. Rückerstattung der Basic-Check-Gebühren

Die Lernenden, welche vor dem Abschluss des Lehrvertrages einen Basic-Check absolvieren mussten, erhalten nach ihrer Anstellung die entsprechenden Gebühren zu Lasten der jeweiligen Dienststelle zurückerstattet.

#### § 8. Prämien für überdurchschnittliche Lehrabschlüsse

<sup>1</sup> Die Lernenden erhalten für überdurchschnittliche Leistungen beim Lehrabschluss folgende Prämien:

<b>Für Gesamtabchlussnote</b>	<b>Franken</b>
5.0 und 5.1	200
5.2 und 5.3	300
5.4 und 5.5	400
5.6 und mehr	500

<sup>2</sup> Die Prämien werden den jeweiligen Dienststellen belastet.

#### § 9. Ferien

<sup>1</sup> Die Lernenden haben einen Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Lehrjahr.

<sup>2</sup> Der Ferienbezug der Lernenden richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über den Ferienbezug des Staatspersonal vom 4. Dezember 1979<sup>1)</sup>.

#### § 10. Fremdsprachaufenthalte in der Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau

<sup>1</sup> Die Lernenden, welche eine Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau absolvieren, haben die Möglichkeit, während ihrer Lehrzeit höchstens vier Wochen Fremdsprachaufenthalt zu Lasten der Arbeitszeit zu absolvieren, sofern:

- a) der Amtschef oder die Amtschefin das entsprechende Gesuch unterstützt;
- b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prüfungsfach ist;
- c) der Sprachaufenthalt den Berufsschulunterricht nicht tangiert.

<sup>1)</sup> BGS 126.512.15.

## 126.371.2

<sup>2</sup> Der Fremdsprachenaufenthalt von vier Wochen kann zusammenhängend oder in höchstens zwei Teilen absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten, höchstens jedoch 1'000 Franken pro Lehrverhältnis. Das Personalamt regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

### § 11. *Subsidiäres Recht*

Im Übrigen ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal auf die Lehrverhältnisse in der kantonalen Verwaltung sinngemäss anwendbar.

## Schlussbestimmungen

### § 12. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse sind aufgehoben:

- a) Die Verordnung über die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen und Lehtöchter in der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2001<sup>1)</sup>
- b) Verordnung über die Ferien der Lehrlinge vom 6. März 1989<sup>2)</sup>
- c) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehrlinge vom 16. Oktober 1990<sup>3)</sup>
- d) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehtöchter der Lehtateliers für Damenschneiderinnen vom 16. Oktober 1990<sup>4)</sup>
- e) RRB über das Prämiensystem für überdurchschnittliche Lehtabschlüsse Nr. 1333 vom 29. April 1986<sup>5)</sup>
- f) RRB über das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) Nr. 1981 vom 28. Juni 1988<sup>6)</sup>
- g) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehtöchter und Lehtlinge Nr. 1757 vom 2. Juli 1996<sup>7)</sup>
- h) RRB über die Besoldung für Lehtöchter und Lehtlinge/ Entschädigung Berufswahlpraktikantinnen und –praktikanten (Schnupperlehten) Nr. 471 vom 9. März 1999<sup>8)</sup>
- i) RRB über die Kostenübernahme für den Basischeck „SokraTest“ bei der Anstellung von Lehtlingen und Lehtöchtern in der Kantonalen Verwaltung Nr. 1168 vom 3. Juni 2002<sup>9)</sup>
- j) RRB Nr. 3475 vom 19. Oktober 1993 über den Fremdsprachenaufenthalt für Lehtlinge und Lehtöchter<sup>10)</sup>
- k) RRB über die Fremdsprachenaufenthalte für Lehtlinge und Lehtöchter der Kantonalen Verwaltung Nr. 1014 vom 3. April 1995<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> GS 91, 294 (BGS 126.371.1).

<sup>2)</sup> GS 91, 281; 90, 493; 89, 498 (BGS 126.512.17).

<sup>3)</sup> GS 91, 778; 90, 946; 90, 847.

<sup>4)</sup> GS 91, 779; 90, 945; 90, 846.

<sup>5)</sup> nicht publiziert.

<sup>6)</sup> nicht publiziert.

<sup>7)</sup> nicht publiziert.

<sup>8)</sup> nicht publiziert.

<sup>9)</sup> nicht publiziert.

<sup>10)</sup> nicht publiziert.

<sup>11)</sup> nicht publiziert.

- l) RRB über die Fremdsprachaufenthalte für Lehrlinge und Lehrtöchter der Kantonalen Verwaltung Nr. 2636 vom 17. Dezember 2002<sup>1)</sup>

### § 13. *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Wenn ein Lehrverhältnis vor dem 1. August 2003 beginnt, ist die Verordnung auch auf dieses anwendbar.

Der gegen diese Verordnungsänderung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 5. November 2003 abgelehnt.

Publiziert im Amtsblatt vom 21. November 2003.

---

<sup>1)</sup> nicht publiziert.